

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ vom August 2007 Dritte Änderung vom Sept. 2013</p>	<p>§ 4 Abs. 4 ArbStättV und Punkt 2.3 Anhang (ersetzt zum Teil ASR 10/1 und Empfehlung des BMAS zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen nach § 55 ArbStättV)</p>
Anwendung	<p>Einrichten /Betreiben von Fluchtwegen sowie Notausgängen, das Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen, das Üben entsprechend dieser Pläne in Gebäuden und Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Ausgenommen sind nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten, reine Instandsetzungs- und Wartungsbereiche sowie das Verlassen von Arbeitsmitteln im Gefahrenfall.</p>	
Wichtige Begriffe	<p>„<u>Fluchtwege</u>“ sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind, und die der Flucht aus einem möglichen Gefährdungsbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Fluchtwege führen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Unterschieden werden erster und zweiter Fluchtweg. Im Gegensatz zum Bauordnungsrecht (Rettungswege) müssen zweite Fluchtwege immer selbstständig begangen werden können.</p> <p>„<u>Gefangener Raum</u>“ ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden kann.</p>	
Wichtige Neuerungen/ Ergänzung	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit eines zweiten Fluchtweges ist nach Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ggf. mit reduzierten Anforderungen. • Aufzüge sind im Verlauf von Fluchtwegen unzulässig. • Verbot von Fahrsteigen, Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigleitern und Steigeisengänge im Verlauf eines ersten Fluchtweges; im Verlauf des zweiten Fluchtweges nur entsprechend Ergebnis Gefährdungsbeurteilung. • Fluchtweglänge ist die kürzeste Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntestem Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang. Tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge betragen. • Fluchtwegbreiten (bisher in ASR 10/1 geregelt) wurde an Versammlungsstättenrecht angepasst. Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Lichte Breite darf jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen. • Fluchtwege dürfen keine Ausgleichsstufen enthalten. Geringe Höhenunterschiede sind durch Schrägrampen mit einer maximalen Neigung von 6 % auszugleichen. • Manuelle Karussell- und Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen und in Notausgängen unzulässig. Im Verlauf von Fluchtwegen sind automatische Türen nur zulässig in Fluren und für Räume ohne besondere Gefährdung oder für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen. Sie sind nicht zulässig in Notausgängen, die nur im Notfall genutzt werden. • Einrichtung Sicherheitsleitsystem bei Vorliegen einer erhöhten Gefährdung. • Präzisierungen zu Flucht- und Rettungswegplänen und Durchführung von Räumungsübungen. • Unter Punkt 10 - Ergänzende Anforderungen für Baustellen • Ausschluss des Anwendungsbereiches – Wegfall des Anstrich d) Gebäude in denen Menschen mit Behinderung beschäftigt werden. 	